



Sozialdienst katholischer Frauen
Gesamtverein e.V.

Deutscher Caritasverband e.V.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts

(Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG)

Eva M. Welskop-Deffaa
*Präsidentin des Deutschen
Caritasverbandes*

Yvonne Fritz
*Vorständin Sozialdienst katholischer
Frauen Gesamtverein*

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Ronja Adick
SkF Gesamtverein
Tel.: 0231 557026-26
adick@skf-zentrale.de

Dr. Katharina van Elten
SkF Gesamtverein
Tel.: 0231 557026-34
vanelten@skf-zentrale.de

Christiane Kranz
DCV
Tel.: 0761 200-683
christiane.kranz@caritas.de

Datum 09.07.2026

Der Deutsche Caritasverband e.V. (DCV) begrüßt gemeinsam mit seinem Personalfachverband Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (SkF) den vorliegenden Referentenentwurf und die damit verbundenen Neueregungen im Kindschaftsrecht. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Teilnahme an der virtuellen Anhörung am 15.06.2026 und der Möglichkeit zur Stellungnahme.

DCV und SkF nehmen Stellung aus Perspektive ihrer verschiedenen Fachstellen insbesondere zu (1) gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern im Kontext von Sorge- und Umgangsrecht sowie Kindeswohlgefährdung bei häuslicher Gewalt und (2) Änderungen im Adoptiv- und Pflegekinderrecht.

I. Allgemeine Anmerkungen

Der vorliegende Referentenentwurf zielt darauf ab, das Kindschaftsrecht zu modernisieren und neu zu strukturieren, um das Rechtsgebiet insgesamt besser zugänglich zu machen. Das Kindeswohl und häusliche Gewalt werden klar definiert und als Leitmotive in allen kindschaftsrechtlichen Verfahren etabliert. Der Entwurf nimmt somit wesentliche Punkte der Fachverbände auf und orientiert sich an den Maßgaben der Istanbul Konvention, der EU-Richtlinie gegen geschlechtsspezifische Gewalt und dem GREVIO-Bericht.

DCV und SkF begrüßen den vorliegenden Referentenentwurf als wichtigen Schritt der Modernisierung des Kindschaftsrechts, insbesondere mit Blick auf das Kindeswohl, die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt sowie die Neustrukturierung des Pflegekindschaftsrechts.

Der Entwurf des Kindschaftsmodernisierungsgesetzes (KiMoG) greift wesentliche Forderungen der Fachverbände auf. Positiv hervorzuheben ist aus unserer Sicht:

- Die ausdrückliche Benennung und Konkretisierung des Kindeswohls (§ 1626 BGB-E) und Etablierung als ein Leitmotiv in allen kindschaftsrechtlichen Verfahren, insbesondere zum Schutz vor miterlebter Gewalt.

- Die Möglichkeit des Umgangausschlusses bei Gewalt zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils,
- Die Möglichkeit der Anordnung von sozialen Trainingskursen und Gewaltpräventionsberatung in Kinderschutzverfahren,
- Die ausdrückliche Benennung der Pflicht zur Rücksichtnahme (an Stelle der vorherigen Wohlverhaltenspflicht) in verschiedenen Regelungen des Kindschaftsrechts. Sie stärkt die gemeinsame Verantwortung der Bezugspersonen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen und wirkt Loyalitätskonflikten entgegen. (vgl. §1627 BGB-E, § 1641, BGB-E, § 1687 BGB-E, § 1696 BGB-E). Zudem entlastet die Neuregelung gewaltbetroffene Elternteile in Sorge- und Umgangsverfahren.
- Die einheitliche Definition häuslicher Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention
- Die Änderung in §1674 Abs 2 BGB-E, wodurch bei unbegleiteten ausländischen Kindern davon auszugehen ist, dass die Eltern die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben können und diese daher ruht. Die Änderung des § 189 Abs. 4 FamFG-E, wonach Gerichte ihre Entscheidungen in Adoptionssachen der Adoptionsvermittlungsstelle mitzuteilen haben, die die fachliche Äußerung erstellt hat und dass dies künftig auch für Stiefkindadoptionen gelten soll.
- Die Zusammenführung und Neustrukturierung des Pflegekindschaftsrechts (§§ 1691 bis 1697 BGB-E), insbesondere der Stärkung der Rechtsstellung von Pflegekindern. Hervorzuheben sind das eigene Umgangsrecht des Kindes mit wichtigen Bezugspersonen, wie Geschwistern oder Großeltern (§ 1688 BGB-E), welches im besonderen Maße auch für Pflegekinder gilt (vgl. Begründung), die allgemeinen Grundsätze für Kinder in Familienpflege (§ 1695 BGB-E), welche eine Anerkennung des Kindes als eigenständiges Rechtssubjekt mit eigener Menschenwürde und eigenem Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit, die stärkere Berücksichtigung seiner Bindungen und seines Bedürfnisses nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen, insbesondere bei Verbleibensentscheidungen beinhalten, sowie das neue Genehmigungsverfahren für Pflegestellenwechsel (§ 1701 BGB-E), das den Kinderschutz stärkt, unnötige Beziehungsabbrüche vermeidet und die neu gewonnenen Beziehungen und Bindungen zwischen Kind und Pflegefamilie als besonders schützenswert klassifiziert.

Gleichwohl sehen DCV und SkF in wesentlichen Punkten Nachbesserungs- und weiteren Regelungsbedarf. Dies betrifft insbesondere die Stärkung des Schutzes gewaltbetroffener Elternteile und ihrer Kinder im Sorge- und Umgangsrecht. Die vorgesehenen Regelungen zu häuslicher Gewalt sollten konsequenter an den tatsächlichen Gewalt- und Gefährdungsdynamiken ausgerichtet sowie mit klaren Anforderungen an Gefährdungseinschätzung, Umgangsregelungen und gerichtliche Entscheidungsmaßstäbe verbunden werden. Kritisch bewerten die Verbände zudem die geplante Widerspruchslösung zur Begründung gemeinsamer Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, da sie weder einen überzeugenden Mehrwert gegenüber der geltenden Rechtslage erkennen lässt noch den besonderen Schutzbedarfen in Konflikt- und Gewaltkonstellationen ausreichend Rechnung trägt. Im Adoptionsrecht sehen DCV und SkF die vorgesehenen Umgangs- und Auskunftsrechte leiblicher, nicht rechtlicher Eltern kritisch, weil sie das bestehende System der Fremdadoption sowie die Stellung der Adoptivfamilie grundlegend verändern und erhebliche Auswirkungen auf die Adoptionspraxis nach sich ziehen würden. Darüber hinaus bedauern DCV und SkF, dass der Entwurf keine ausdrückliche Regelung zur Übertragung der Alleinsorge bzw. keine Regelvermutung für die Alleinsorge in Fällen häuslicher Gewalt vorsieht.

II. Zu den wesentlichen Kritikpunkten in den Regelungsbereichen

a. Gesamtkonzept zum Schutz vor häuslicher Gewalt im Sorge- und Umgangsrecht

§ 1632 BGB-E - Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt wird in § 1632 BGB-E nach Maßgabe der Istanbul Konvention ausdrücklich in ihren Erscheinungsformen (körperliche, sexuelle, psychische und wirtschaftliche Gewalt) definiert. Damit

löst man sich erfreulicherweise von der Engführung des Gewaltbegriffs des Gewaltschutzgesetzes. Gleichzeitig bleibt der geschlechtsspezifische Charakter der Istanbul Konvention wenig ausgeleuchtet, so dass charakteristische Formen der Macht- und Kontrollausübung (coercive control) keine Erwähnung finden. Die überwiegende Betroffenheit von Frauen (hier respektive Mütter) bedarf im Sorge- und Umgangsverfahren einer besonderen Berücksichtigung, zumal die Benennung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt in der Rechtssprechungspraxis sich häufig sogar negativ auf die Verfahren ausgewirkt hat. Angesichts der zunehmenden Bedeutung digitaler Gewalt erscheint es angezeigt, diese zumindest in der Gesetzesbegründung ausdrücklich zu berücksichtigen. Zwar wird digitale Gewalt von der Istanbul-Konvention nicht gesondert definiert, ihre digitalen Erscheinungsformen werden jedoch vom umfassenden Gewaltbegriff der Konvention erfasst.

In Abs. 2 wird ein ausführlicher zu prüfender Kriterienkatalog für familiengerichtliche Verfahren aufgeführt. DCV und SkF begrüßen dies als wichtigen Fortschritt und sinnvolle Arbeitsgrundlage für familiengerichtliche Entscheidungen.

Kritisch allerdings ist der Anwendungsbereich auf lediglich Fälle „vorliegender“, also rechtssicher und i.d.R. strafrechtlich nachgewiesener häuslicher Gewalt. Aufgrund des sehr niedrigen Anzeigeverhaltens bei häuslicher Gewalt (insbesondere psychische oder wirtschaftliche Gewalt) liegen aber regelmäßig keine entsprechenden Beweise aus einem strafrechtlichen Verfahren vor. Es ist daher essenziell, dass die Gerichte Anhaltspunkte von häuslicher Gewalt tatsächlich prüfen.

Gleichzeitig wird die zwingend erforderliche Kenntnis der Rechtsprechenden zu Folgen und Dynamiken häuslicher Gewalt ersichtlich. So benennt Punkt 5 „das nach dem Gewaltereignis gezeigte Verhalten der Person, die häusliche Gewalt ausgeübt hat“. Hier muss beispielsweise klar sein, dass bezeugte „Reue“ von Tätern dem Zyklus häuslicher Gewalt entspricht und kein grundsätzlich entlastendes Kriterium darstellen kann.

Änderungsvorschlag:

„Bei einer Entscheidung des Familiengerichts über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten, bei denen häusliche Gewalt vorliegt oder dafür entsprechende Anhaltspunkte bestehen, ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen.“

Verbesserungsbedarf sehen DCV und SkF in den in § 1632 BGB-E aufgeführten Maßnahmen zur Durchführung einer Analyse der Gefahr für Leib und Leben, welche zur Erfüllung des Art. 51 der Istanbul Konvention zur Gefährdungseinschätzung und des Gefahrenmanagements dient. Zwar wird richtigerweise eine Analyse der Situation zu Schwere und Wiederholungsgefahr angeordnet; allerdings verbleibt diese zu vage. Zum einen sollte spezifiziert werden, welche Behörden auf welche Art und Weise in das Verfahren eingebunden werden müssen. Hier wäre auch eine wesentliche Stärkung der Expertise von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen wünschenswert, insbesondere in solchen Fällen, in denen durch die Betroffene keine rechtlichen Schritte eingeleitet wurden. Sie sind auch in der Lage, Fälle von psychischer, digitaler und wirtschaftlicher Gewalt sowie Kontrollverhalten (coercive control) fachlich einzuordnen und darzustellen. Zum anderen besteht ein gravierender Mangel an einem einheitlichen Tool der Gefährdungseinschätzung, die auch zur effektiven Umsetzung von Gewaltschutzverfahren dringend angezeigt wäre. Grundsätzlich wäre z.B. der Einbezug von Polizei, Runden Tischen, Opferschutz, Jugendamt und Einrichtungen des Hilfesystems notwendig, wobei die uneinheitlichen Tools der Gefährdungseinschätzung (ODARA, DA, Lizzy App) nach wie vor problematisch sind.

§1627 BGB –E - Elterliche Sorge; Pflicht zur Rücksichtnahme

§ 1627 führt die Pflicht zur Rücksichtnahme (mit Bezug auf das Kindeswohl) ein, welche die Wohlverhaltenspflicht gegenüber dem anderen Elternteil ersetzt. Die Interpretation der Wohlverhaltenspflicht hat in der Vergangenheit regelmäßig (insbesondere durch den Einfluss der PAS-Argumentation) zu Nachteilen für gewaltbetroffene Mütter und ihre Kinder geführt. Die Fokussierung auf das Kindeswohl und den Kindeswillen sind ein Fortschritt. Eine Rücksichtnahmepflicht erlischt, sofern diese als unzumutbar angesehen werden kann. Dennoch wird ebenso wie in den folgenden Sorgerechtsbestimmungen (§ 1634, 1637, 1638) häusliche Gewalt nicht explizit benannt. Es bedarf hier einer Klarstellung, dass

von einer Zumutbarkeit und Einigungspflicht bei gemeinsamer elterlicher Sorge in Fällen häuslicher Gewalt in der Regel nicht auszugehen ist. Wünschenswert wäre die ausdrückliche Aufnahme dieser Ausnahme als Regelbeispiel im Gesetzestext.

Änderungsvorschlag:

„Die Pflicht gilt nicht, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall für den Elternteil unzumutbar ist, *insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt.*“

§ 1635 Abs. 1 BGB-E – Anspruch auf alleinige Sorge bei häuslicher Gewalt

Neben den Regelungen zur Einschränkung und Ausschluss des Umgangs bei häuslicher Gewalt fehlt es weiterhin an einem ausdrücklichen Anspruch auf alleinige Sorge bzw. einer normierten Regelvermutung bei häuslicher Gewalt. Dies sollte im Gesetzgebungsverfahren nachgeholt, zumindest aber geprüft werden.

§ 1666 BGB-E – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

§ 1666 Abs. 3 Satz 2 BGB-E sowie § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB-E sehen die Möglichkeit der Anordnung von Täterarbeit in Form von „sozialen Trainingskursen“ oder Gewaltpräventionsberatung vor. Dies ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Die Teilnahme an Täterarbeitskursen sollte als Anhaltspunkt für Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils der Umgangsentscheidung vorgelagert werden. Eine regelmäßige Anordnung würde auch die erheblichen Kenntnislücken bei den Gerichten über die bestehenden und geeigneten Angebote verringern. Sinnvoll und wirksam können die Kurse allerdings nur dann sein, wenn sie mit klaren Qualitätsstandards verknüpft werden und die Beurteilung der Kursleitung (hinsichtlich Einsicht und Wiederholungsgefahr) Gewicht gegeben wird sowie das Fernbleiben/ein Abbruch der Maßnahme nicht folgenlos bleibt.

§ 1680 Abs. 2 Nr. 2 BGB-E – Grundsätze des Umgangs

Das in § 1680 Abs. 2 Nr. 2 BGB-E vorgesehene Kriterium der „Auswirkungen auf das Kind“ begegnet Bedenken. Gewalt gegen einen Elternteil betrifft Kinder regelmäßig zumindest mittelbar mit. Wird ihre Berücksichtigung beim Umgang davon abhängig gemacht, dass konkrete Auswirkungen auf das Kind nachgewiesen werden, besteht die Gefahr, dass die Feststellungslast faktisch den gewaltbetroffenen Elternteil trifft. Dies kann den Gewaltschutz in der Praxis erheblich schwächen.

Änderungsvorschlag:

Der Zusatz in § 1680 Abs. 2 Nr. 2 BGB-E *„sofern diese Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat“* sollte gestrichen werden. Hilfsweise sollte gesetzlich vermutet werden, dass Gewalt gegen einen Elternteil Auswirkungen auf das Kind hat, solange nicht im Einzelfall etwas anderes festgestellt wird. Dadurch würde dem Schutzbedürfnis von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen besser Rechnung getragen.

§ 1684 Abs. 3 BGB-E – Einschränkung auf körperliche Unversehrtheit

Kritisch wird die Einschränkung auf die körperliche Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils in § 1684 Abs. 3 BGB-E gesehen. Eine solche Verengung wird der Lebensrealität häuslicher Gewalt nicht gerecht. Der Schutz gewaltbetroffener Elternteile muss umfassend ausgestaltet sein und auch jegliche psychische und sonstige Gewaltformen berücksichtigen.

Änderungsvorschlag:

Die Regelung sollte nicht allein auf die „körperliche Unversehrtheit“ abstellen, sondern weiter gefasst werden, etwa durch die Formulierung:

„Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für kurze oder längere Zeit oder auf Dauer auch dann einschränken oder ausschließen, wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil häusliche Gewalt ausgeübt hat und dies *zum Schutz* des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist“.

§ 1685 Abs. 3 BGB-E – Begleiteter Umgang durch qualifizierte Personen

DCV und SkF sind der Auffassung, dass für einen begleiteten Umgang klare Qualifikationsanforderungen für die umgangsbegleitenden Personen im Gesetz formuliert werden müssen, sofern dies überhaupt als geeignetes Mittel in Fällen häuslicher Gewalt betrachtet werden kann. Umgangskontakte erhöhen das Risiko für (massive) Nachtrennungsgewalt, Re-Traumatisierung und Loyalitätskonflikte bei den Kindern. Ehrenamtliche und Laien sind nicht in der Lage, die Schutz- und Sicherheitsinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils und ihrer Kinder sicherzustellen und müssen zudem (auch zu ihrer Sicherheit) vor solchen Überforderungen geschützt werden. Die Umgangsbegleitung wird als keine tragfähige Alternative zum Umgangsausschluss gesehen und müsste mindestens mit klaren Standards und Qualifizierungen im Bereich häuslicher Gewalt verbunden werden.

b. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

§1626 BGB-E - Kindeswohl

Besonders positiv hervorzuheben ist, dass das Kindeswohl (§ 1626 BGB-E) als leitendes Motiv ausdrücklich genannt und näher konkretisiert wird. Positiv bewerten die Verbände insbesondere, dass hierbei ausdrücklich die Aufnahme des „Schutz vor Übergriffen und Gewalt sowie davor, diese an Bezugspersonen mitzerleben“ (Abs. 3, Ziff. 5). Kinder, die Gewalt miterleben, werden nun als eigenständige Gewaltbetroffene wahrgenommen. Dies entspricht der Istanbul Konvention und ist in Zusammenhang mit der Stärkung der Kinderrechte (§ 1626 Abs. 3 Satz 2) ausdrücklich zu begrüßen.

Wichtig dabei ist aber, dass die in § 1626 Abs. 3 BGB-E genannte Aufzählung nicht als eine „Checkliste“ betrachtet wird, sondern als eine nicht vollständige Aufzählung von Aspekten, die das Kindeswohl beschreiben. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Kindeswohl-Begriff einem stetigen Wandel unterliegt, sodass auch Aspekte, die eventuell heute noch nicht im Blick sind später berücksichtigt werden können.

DCV und SkF begrüßen, dass mit dem § 1626 Abs. 3 die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention im Kindschaftsrecht verankert werden. Ebenfalls ist positiv hervorzuheben, dass in der Nr. 3 das Wort aus dem § 1 SGB VIII aufgegriffen wurde. Folgerichtig wäre in diesem Zuge, wenn der § 1788 BGB in der 1. Nr. konkretisiert wird und um den Zusatz „selbstbestimmten“ im § 1788 BGB ergänzt wird.

Änderungsvorschlag:

Dieser konkrete Änderungsbedarf im § 1788 Nr. 1 BGB führt zu einer notwendigen Harmonisierung des Kindschaftsrechts mit dem Vormundschaftsrecht:

„1. Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Zudem wird in § 1626 Abs. 3 Nr. 2 die Berücksichtigung des Willens eines Kindes unter anderem unter Beachtung seines Alters benannt. Es wird begrüßt, dass der Kindeswille einen sehr hohen Stellenwert in Aspekten des Kindschaftsrechts haben wird, jedoch sollte dies nicht an ein Alter gekoppelt sein. An vielen Stellen sieht der vorliegende Referentenentwurf eine Beteiligung erst ab 14 Jahren vor (beispielsweise bei einer Etablierung von umfassenden Mitwirkungs- und Antragsrechten für Kinder ab 14 Jahren). Dies sollte keinesfalls auch als Anhaltspunkt für die Willensberücksichtigung gelten.

Änderungsvorschlag:

Aus Sicht von DCV und SkF könnte § 1626 Abs. 3 Nr. 2 alternativ wie folgt gefasst werden: 2. Berücksichtigung seines Willens entsprechend seiner individuellen Reife, seinem Entwicklungsstand sowie seiner Fähigkeit zu Einsicht und Selbstbestimmung, oder, sofern es einen Willen noch nicht selbstbestimmt formen oder ausdrücken kann, seiner Perspektive.“

c. Gemeinsame Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern

§§ 1629 Abs. 2 Nr. 1, 1630 BGB-E, §§ 58, 58a Abs. 1 FamFG-E – Widerspruchslösung

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, nicht miteinander verheirateten Eltern den Zugang zur gemeinsamen elterlichen Sorge zu erleichtern und das Verfahren dadurch zu vereinfachen, indem die gemeinsame Sorge einen Monat nach der Vaterschaftsanerkennung und der erforderlichen Zustimmung der Mutter von Gesetzes wegen entstehen soll, wenn kein Elternteil der Entstehung der gemeinsamen Sorge widerspricht. DCV und SKF halten die vorgeschlagene Widerspruchslösung nicht für überzeugend. Bereits die geltende Rechtslage trägt den Interessen beider Elternteile beim Erwerb gemeinsamer Sorge durch Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung in hinreichender Weise Rechnung. Hinzu kommt, dass in Gewaltkonstellationen die Gefahr besteht, dass Schutzbelange des betroffenen Elternteils und des Kindes bei einem automatisierten Entstehen gemeinsamer Sorge nicht hinreichend berücksichtigt werden. Die Annahme, die Risiken seien mit Blick auf mögliche Drucksituationen im geltenden Recht vergleichbar, teilen DCV und SkF nicht. Während die gemeinsame Sorge nach geltendem Recht eine aktive Erklärung voraussetzt, führt die geplante Regelung dazu, dass Schweigen innerhalb der Frist rechtsbegründende Wirkung entfaltet. Gerade in Gewaltkonstellationen ist dies ein relevanter Unterschied. Die betroffene Person muss nicht nur die Rechtsfolgen erfassen, sondern auch rechtzeitig und gegebenenfalls gegen den Druck des anderen Elternteils tätig werden. Dies kann den Schutz gewaltbetroffener Elternteile und ihrer Kinder schwächen.

Zudem erscheint die mit der Widerspruchslösung bezweckte Entbürokratisierung zweifelhaft: Beratungs- und Aufklärungspflichten bleiben bestehen und werden sogar ausgeweitet (vgl. § 44 Abs. 1 Personenstandsgesetz), zugleich entstehen zusätzliche Widerspruchs- und Zuständigkeitsfragen, insbesondere bei vorgeburtlichen Erklärungen oder bei Erklärungen gegenüber unzuständigen Stellen. Gerade das Zusammenspiel von § 1630 BGB-E mit §§ 58, 58a FamFG-E erhöht die Komplexität, statt sie zu verringern.

Sollte an der Widerspruchslösung gleichwohl festgehalten werden, erscheint eine Frist von einem Monat grundsätzlich vertretbar, sofern sie für die Mutter erst mit ihrer Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung zu laufen beginnt und der Widerspruch zugleich mit dieser Erklärung abgegeben werden kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Widerspruch rechtssicher nicht nur gegenüber dem zuständigen Jugendamt, sondern auch gegenüber der die Vaterschaftsanerkennung beurkundenden Stelle erklärt werden kann. Dies ist insbesondere vor der Geburt des Kindes erforderlich, wenn der Geburtsort und damit das zuständige Jugendamt noch nicht feststehen.

Nach dem Wortlaut des § 1630 Abs. 1 BGB-E ist der Widerspruch gegenüber dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt zu erklären. Nicht hinreichend geklärt ist damit, ob ein innerhalb der Monatsfrist gegenüber der die Vaterschaftsanerkennung beurkundenden Stelle, z. B. dem Standesamt, erklärter Widerspruch fristwährend und wirksam (vgl. § 1630 Abs. 2 S. 5) ist. Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit problematisch. Gerade vor der Geburt des Kindes oder in Fällen, in denen die beurkundende Stelle und das zuständige Jugendamt auseinanderfallen, muss eindeutig geregelt sein, wo der Widerspruch wirksam abgegeben werden kann. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Elternteile trotz rechtzeitiger Erklärung den Eintritt der gemeinsamen Sorge nicht verhindern, weil der Widerspruch nicht bei der zuständigen Stelle eingeht.

Änderungsvorschlag:

Der Widerspruch sollte fristwährend auch gegenüber der die Vaterschaftsanerkennung beurkundenden Stelle erklärt werden können. § 1630 Abs. 1 BGB-E sollte daher entsprechend ergänzt werden.

„... gegenüber dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt oder gegenüber der die Vaterschaftsanerkennung beurkundenden Stelle in schriftlicher Form oder zur Niederschrift erklären.“

d. Stärkung partnerschaftlicher Betreuung

§ 1645 BGB-E – Alleinentscheidungsbefugnis bei Alltagsangelegenheiten

Der Regelungsansatz, Eltern für Alltagsangelegenheiten während der jeweiligen Betreuungszeiten eine eigenständige Entscheidungsbefugnis einzuräumen, ist im Grundsatz nachvollziehbar und erscheint

aus praktischer Sicht der Eltern zunächst handhabbar. Gleichwohl begegnet die vorgesehene Ausweitung erheblichen Bedenken. Mit zunehmendem Betreuungsumfang beider Elternteile, insbesondere bei erweiterten Umgangsmodellen bis hin zum Wechselmodell, wächst die Gefahr einer parallelen Erziehung ohne hinreichende Abstimmung. Die hieraus resultierenden Widersprüche und Loyalitätskonflikte werden in der Praxis regelmäßig vom Kind getragen.

Aus systematischer und Kindeswohlorientierter Sicht wäre es vorzuziehen, die Anforderungen an gemeinsame Abstimmungen gerade mit steigendem Betreuungsanteil beider Elternteile zu erhöhen. Je intensiver beide Eltern an der Betreuung beteiligt sind, desto größer ist das Bedürfnis nach konsentierten Entscheidungen auch in Alltagsfragen. Eine Ausweitung einseitiger Entscheidungsbefugnisse erscheint vor diesem Hintergrund nicht überzeugend.

1683 Abs. 3 BGB-E – Betreuungsmodelle und Umgang

Zu begrüßen ist, dass der Entwurf weiterhin kein bestimmtes Betreuungsmodell als gesetzliches Leitbild festlegt und damit am Maßstab des Kindeswohls festhält.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 01.02.2017 (Az. XII ZB 601/15) hervorgehoben, dass das paritätische Wechselmodell eine bestehende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern voraussetzt. Dem Kindeswohl entspricht es dagegen regelmäßig nicht, ein Wechselmodell zu dem Zweck anzuordnen, diese Voraussetzungen erst herbeizuführen. Ein paritätisches Wechselmodell bei erheblicher Konfliktbelastung der Eltern entspricht nicht dem Kindeswohl. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass in der gerichtlichen Praxis konfliktträchtige Fallkonstellationen weiterhin mit besonderer Zurückhaltung beurteilt werden und es nicht zur Anordnung eines Wechselmodells in Fällen kommt, in denen die Belastungen für das Kind hierdurch verstärkt würden.

e. Adoptionsrecht

§ 1691-E BGB-E - Umgang des Kindes mit dem leiblichen, nicht rechtlichen Elternteil und § 1751 Abs. 1 BGB-E und § 1693 BGB-E - Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes

Die geschlechtsneutrale Formulierung des Umgangsrechts (§ 1691-E) ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da sie leiblichen, nicht rechtlichen Eltern unabhängig vom Geschlecht ein Umgangsrecht zugeht.

Kritisch sehen DCV und SkF jedoch den neu eingefügten Absatz 2, da dieser auch leibliche Eltern erfasst, die ihr Kind zur Adoption freigegeben haben. Hier bedarf es einer Unterscheidung zwischen Fremd- und Stiefkindadoptionen. Zudem sollte in diesen Fällen immer aus Sicht des Kindes auf die Situation geschaut werden.

Adoptionen sind ein lebenslang wirkender Prozess in den Biographien aller Beteiligten. Wie schwer es ist, den offenen Umgang zwischen allen an der Adoption beteiligten Personen (abgebenden leiblichen Müttern/Elternteilen, Adoptierten und Adoptionsfamilien) zu befördern, zeigt schon jetzt die Fachpraxis. Ein solches Umgangsrecht könnte zwar die Rechtsposition leiblicher Eltern stärken, zu einem Abbau von Vorurteilen beitragen und dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft Rechnung tragen. Aus Sicht der Verbände hätte die Einführung eines gesetzlichen Umgangsrechts für abgebende Eltern jedoch weitreichende Auswirkungen auf das Adoptionswesen: Insbesondere würde dies in das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht der Adoptiveltern eingreifen und das bisherige Verständnis der Adoption als vollständige rechtliche Zuordnung des Kindes zu seiner Adoptivfamilie verändern. Darüber hinaus hätte eine solche Regelung erhebliche Auswirkungen auf die Beratung und Vermittlungspraxis der Adoptionsdienste. Nach Einschätzung der Verbände könnte dies zudem die Bereitschaft potenzieller Adoptivbewerberinnen und -bewerber zur Aufnahme eines Adoptivkindes verringern.

Darüber hinaus weisen die Verbände darauf hin, dass sich die leiblichen Eltern mit der Einwilligung in die Adoption bewusst für eine unwiderrufliche Beendigung der rechtlichen Eltern-Kind-Beziehung entscheiden. Ein gesetzliches Umgangsrecht würde diesen Grundgedanken der Volladoption teilweise relativieren.

Ausnahmen sehen DCV und SkF bei Stiefkindadoptionen und bei Adoptionen, die aus einem Pflegeverhältnis hervorgehen. In diesen Fällen kann ein Umgang mit den leiblichen Eltern im Einzelfall dem Kindeswohl dienen und daher sinnvoll sein.

Zudem wäre zu berücksichtigen, dass auch das Kind ein Recht darauf hat, einen Kontakt zu den leiblichen Eltern abzulehnen. Das Umgangsrecht leiblicher, nicht rechtlicher Eltern dürfte daher nicht losgelöst vom Willen und Wohl des Kindes betrachtet werden.

Auch der vorgeschlagene § 1693 BGB-E räumt den Herkunftseltern Informationsrechte ein, die erhebliche Auswirkungen auf die Adoptionspraxis hätten. Nach § 1693 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E sollen Herkunftseltern einen Anspruch auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes gegenüber den Adoptiveltern erhalten. Diese Regelung sehen DCV und SkF kritisch.

Die Verbände sprechen sich dafür aus, einen etwaigen Auskunftsanspruch bei Fremdadoptionen nicht unmittelbar gegenüber den Adoptiveltern auszugestalten. Stattdessen sollte dieser, entsprechend der bisherigen Systematik des Adoptionsvermittlungsrechts, gegenüber der zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle bestehen. Bereits nach geltendem Recht hat diese nach § 8b AdVermiG die Aufgabe, Herkunftseltern allgemeine Informationen über die Lebensverhältnisse des Kindes zu übermitteln. Dadurch kann einerseits dem Informationsinteresse der Herkunftseltern Rechnung getragen und andererseits die Privatsphäre sowie die rechtliche Stellung der Adoptivfamilie besser geschützt werden.

Änderungsvorschlag:

Das Adoptionshilfegesetz hat zum Ziel, die Offenheit zu befördern, u.a. durch verpflichtende Beratungen bei Stiefkindadoptionen für alle Beteiligten (um die Tragweite der Entscheidung zu besprechen, um kindeszentrierte Entscheidungen treffen zu können) und durch die regelmäßige Erörterung über etwaigen Informationsaustausch und Kontaktvorstellungen aller Beteiligten, sowohl für Fremd- als auch Stiefkindadoption. Aus diesem Grund sprechen sich DCV und SkF dafür aus, statt eines gesetzlichen Umgangs- und Auskunftsrechts im Kindschaftsrecht, die Möglichkeiten der freiwilligen Kontaktvereinbarung nach § 8a AdVermiG und den Anspruch auf Allgemeine Informationen über die Lebensverhältnisse § 8b AdVermiG weiterzuentwickeln. Solche Vereinbarungen sollten weiterhin ausschließlich unter der Voraussetzung getroffen werden, dass sie dem Kindeswohl dienen und von allen Beteiligten mitgetragen werden.

Mit dem Adoptionsvermittlungsgesetz wurden die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstellen bereits erheblich erweitert. Eine weitere Stärkung der Kontaktvereinbarungen nach § 8a AdVermiG sowie der Informationsvermittlung nach § 8b AdVermiG würde den Beratungs- und Betreuungsaufwand der Vermittlungsstellen zusätzlich erhöhen. Vor diesem Hintergrund halten DCV und SkF auch unabhängig von einer Weiterentwicklung der §§ 8a und 8b AdVermiG eine langfristig gesicherte Finanzierung der Adoptionsdienste in freier Trägerschaft für erforderlich. Nur so kann gewährleistet werden, dass die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben auch künftig qualitätsgesichert und flächendeckend erfüllt werden können.

§ 1758 Absatz 1 BGB-E

Eine gesetzlich verankerte Erweiterung des Offenbarungs- und Ausforschungsverbots lehnen DCV und SkF ab, da bereits die Einführung des gesetzlichen Umgangs- und Auskunftsrechts im Kindschaftsrecht (vgl. §§ 1691 und 1693 BGB-E) sehr kritisch gesehen werden. Auch hier sollte die Stärkung eher auf den §§ 8a und 8b im AdVermiG liegen und eine Förderung der offenen Adoption forcieren.

Änderungsvorschlag:

Der § 1758 wird in der vorliegenden Form angepasst, aber der Einschub „oder ein Recht auf Umgang nach § 1691 oder Auskunft nach § 1693“ nicht getätigt.

(1) Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme oder ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern. Hat das Kind das 16. Lebensjahr vollendet, so ist abweichend von Satz 1 eine Zustimmung des Annehmenden nicht erforderlich.

f. Weiterer Regelungen

§ 1647 BGB-E – Inhalt der Personensorge

DCV und SkF begrüßen die Konkretisierung der Inhalte der Personensorge. Die Klarstellung führt dazu, dass die Rechtskreise im Vormundtschaftswesen sich gut an dieser Auflistung darstellen lassen.

Änderungsbedarf:

In der Aufzählung der einzelnen Inhalte fehlen aus Sicht der Verbände die standesrechtlichen Angelegenheiten. Aus diesem Grund sollte § 1647 Abs.1 Nr. 4 BGB-E wie folgt gefasst werden: „standes-, melde- und ausländerrechtliche Angelegenheiten zu regeln“.

§ 1656 BGB-E – Beschränkung der Minderjährighaftung

Zum umfassenderen Vermögensschutz beim Eintritt in die Volljährigkeit fordern DCV und SkF seit langem, dass die Einrede zur Beschränkung der Minderjährighaftung, auf die sich der inzwischen Volljährige aktiv berufen muss, als Einwendung ausgestaltet werden sollte, um von Amts wegen berücksichtigt zu werden.

III. Anmerkungen zu weiteren Änderungen im Adoptionsrecht

Keinen Eingang in den vorliegenden Referentenentwurf haben zwei Aspekte aus dem Adoptionswesen gefunden. Die Verbände wurden gebeten, sich auch hierzu zu äußern. So wurde (1) die gemeinschaftliche Adoption durch Paare, die in einer verfestigten Lebenspartnerschaft leben, aber nicht miteinander verheiratet sind sowie (2) eine Adoption durch nur einen Ehegatten bei verheirateten Paaren zu ermöglichen nicht aufgenommen. DCV und SkF verstehen diese Entscheidung und sprechen sich dafür aus, beide Aspekte nur nach sorgfältiger Überlegung und Prüfung ins Gesetz mit aufzunehmen.

Zu: (1) die gemeinschaftliche Adoption durch Paare, die in einer verfestigten Lebenspartnerschaft leben, aber nicht miteinander verheiratet sind

Die Ermöglichung einer gemeinsamen Adoption durch Paare, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben, aber nicht miteinander verheiratet sind, begegnen DCV und SkF mit Zurückhaltung. Zwar erkennen die Verbände an, dass vielfältige Familienformen und nichteheliche Lebensgemeinschaften heute zur gesellschaftlichen Lebensrealität gehören. Gleichwohl betrachten sie die Ehe weiterhin als ein rechtlich anerkanntes und bewährtes Institut, das eine besondere Verantwortungs- und Solidargemeinschaft sowie Verbindlichkeit auch gegenüber dem Kind zum Ausdruck bringt. Aufgrund der öffentlich dokumentierten Verantwortungsübernahme bietet die Ehe nach ihrer Auffassung ein hohes Maß an rechtlicher Verlässlichkeit und dient im Adoptionsrecht bislang als klarer und rechtssicherer Anknüpfungspunkt für die gemeinsame Elternschaft. Mit der Öffnung der gemeinsamen Adoption für unverheiratete Paare würde dieser etablierte Anknüpfungspunkt aufgegeben. Aus Sicht der Verbände bedarf eine solche Änderung einer besonderen Rechtfertigung, da die bisherige Regelung zur Rechtssicherheit und zur Stabilität familienrechtlicher Zuordnungen beiträgt.

Ein weiterer Grund für eine Zurückhaltung bei diesem Regelungsvorhaben ist, dass Kinder, die für eine Fremdadoption vorgesehen werden, in der Regel bereits sehr belastende Trennungen, Beziehungsabbrüche und oft auch Traumata erlitten haben. Gerade sie brauchen eine Familie, die nach menschlichem Ermessen größtmögliche Stabilität und Beständigkeit bietet und sichere Bindungen zu dauerhaften Bezugspersonen ermöglichen sollte. Dies ist – wie bereits erläutert - bei einer Ehe mit höherer Wahrscheinlichkeit zu erwarten als bei unverheirateten Paaren.

Zu: (2) eine Adoption durch nur einen Ehegatten bei verheirateten Paaren zu ermöglichen

Die Erwägung, bei verheirateten Paaren eine Adoption durch nur einen Ehegatten zu ermöglichen, erscheint aus Sicht von DCV und SkF in den beschriebenen Ausnahmefällen grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichwohl stellen die Verbände die praktische Relevanz des Regelungsvorhabens in Frage, da entsprechende Fallkonstellationen nach ihrer Einschätzung nur selten auftreten. Zudem vertreten sie die Auffassung, dass eine derart weitreichende Entscheidung innerhalb einer Ehe grundsätzlich gemeinsam getroffen werden sollte.

Darüber hinaus sehen die Verbände offene Fragen hinsichtlich der praktischen Umsetzung. Insbesondere ist unklar, wie eine Eignungsprüfung durchgeführt werden soll, wenn nur ein Ehegatte Adoptionsbewerber:in ist, obwohl die Ehe fortbesteht. Aus ihrer Sicht bedarf es insoweit einer näheren gesetzlichen Ausgestaltung.

Das zweite erwogene Regelungsvorhaben betrifft damit lediglich eine sehr kleine Zielgruppe im Adoptionswesen und dürfte nur selten praktische Bedeutung erlangen. Zwar sind geringe Fallzahlen für das Adoptionsrecht insgesamt nicht ungewöhnlich, gleichwohl weisen DCV und SkF darauf hin, dass daneben weitere, aus ihrer Sicht vorrangige Regelungsbedarfe bestehen, die im Gesetzgebungsverfahren ebenfalls berücksichtigt werden sollten.

Ein wichtiges Regelungsvorhaben im Adoptionswesen, das im vorliegenden Referentenentwurf keine Berücksichtigung findet, da es nicht dem Kindschaftsrecht, sondern dem Mutterschutzrecht zuzuordnen ist, betrifft die Anpassung der mutterschutzrechtlichen Regelungen nach der Freigabe eines Kindes zur Adoption. Gleichwohl könnte eine solche Reform im Rahmen einer umfassenden Weiterentwicklung des Adoptionsrechts mitgedacht werden, da sie ebenfalls die rechtliche Situation von Frauen betrifft, die sich für eine Adoptionsfreigabe ihres Kindes entscheiden.

Eine mögliche gesetzliche Ausgestaltung in § 3 Abs. 4 MuSchG könnte wie folgt aussehen:

„Der Arbeitgeber darf eine Frau nach dem Tod ihres Kindes *oder bei einer Freigabe des Kindes zur Adoption* bereits nach Ablauf der ersten zwei Wochen nach der Entbindung beschäftigen, wenn

1. die Frau dies ausdrücklich verlangt und
2. nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht.“

Durch diese Änderung würden Mütter, die ihr Kind zur Adoption freigeben, die Möglichkeit bekommen selbst zu entscheiden, ob eine frühere Arbeitsaufnahme für sie hilfreich ist. Der Zweck des Mutterschutzes, die Mutter-Kind-Beziehung in der Zeit unmittelbar nach der Geburt zu schützen, ist im Fall einer Adoptionsfreigabe anders gelagert. Dabei ist wichtig zu betonen, dass eine Aufnahme der Frauen, die ihr Kind zur Adoption freigeben, keine Gleichsetzung mit Frauen nach dem Tod des Kindes bedeutet. Vielmehr werden zwei unterschiedliche Lebenssituationen hinsichtlich der Möglichkeit einer früheren Arbeitsaufnahme gleichbehandelt, weil in beiden Fällen das Kind nach der Geburt nicht von der Mutter betreut wird.

Eva Welskop-Deffaa
Präsidentin DCV

Yvonne Fritz
Vorständin SkF

739.410 Menschen arbeiten beruflich in den 25.453 Einrichtungen und Diensten, die dem Deutschen Caritasverband bundesweit angeschlossen sind. Sie werden von mehreren hunderttausend Ehrenamtlichen und Freiwilligen unterstützt. Von den beruflich Mitarbeitenden sind 293.603 in den Einrichtungen und Diensten der Gesundheitshilfe tätig, 183.809 arbeiten in der Kinder- und Jugendhilfe, 126.790 in der Altenhilfe, 87.276 in der Behindertenhilfe/Psychiatrie, 41.320 bei weiteren sozialen Hilfen und 6612 in der Familienhilfe. 57,25 Prozent aller Mitarbeitenden der Caritas pflegen, begleiten und betreuen Menschen in stationären Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Pflegeheimen, 25 Prozent arbeiten in Tageseinrichtungen wie Kindergärten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Der SkF ist anerkannter Personalfachverband des Deutschen Caritasverbandes. Er unterstützt mit rund 10.000 Mitgliedern und 9.000 Ehrenamtlichen sowie 6.500 beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in bundesweit 124 Ortsvereinen Frauen, Kinder, Jugendliche und Familien, die in ihrer aktuellen Lebenssituation auf Beratung oder Hilfe angewiesen sind.